

Von Megabit zu Gigabit:

VATM-Eckpunkte für das zukünftige Förderregime und den eigenwirtschaftlichen Ausbau



Von Megabit zu Gigabit: VATM-Eckpunkte für das zukünftige Förderregime und den eigenwirtschaftlichen Ausbau

Der VATM hat die folgenden Eckpunkte formuliert, die helfen sollen, den eigenwirtschaftlichen Ausbau zu stärken und gleichzeitig durch einen effizienten Fördermitteleinsatz die ambitionierten Ziele aus dem Koalitionsvertrag zu erreichen.

Grundlage Koalitionsvertrag

„Wir gestalten den Weg in die Gigabit-Gesellschaft mit höchster Priorität. Deshalb wollen wir den flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen. Wir wollen den Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser. Unser Ziel lautet: Glasfaser in jeder Region und jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Haus.“

Um flächendeckend Gigabit-Netze auszubauen und auch in Gebieten mit einer Versorgung über 30 Mbit/s fördern zu können, ist eine neue Förderrahmenrichtlinie erforderlich, die in Brüssel notifiziert werden muss und dann in Deutschland umzusetzen ist.

Bedarfsanalyse des BMVI

„...Etwa drei Viertel der Haushalte werden bis 2025 voraussichtlich durch Kabelnetze an Gigabit-Geschwindigkeiten angeschlossen...“

Handlungsbedarf für eine neue Förderkulisse besteht somit vor allem in Gebieten, in denen bislang bzw. perspektivisch keine gigabitfähige Erschließung zu erwarten ist. Je nach Entfaltung der Marktaktivität wird dieser Anteil voraussichtlich zwischen 10 und 15 Prozent liegen... Aufgrund von Projektlaufzeiten bis zu drei Jahren ab Baubeginn gilt es bereits jetzt eine Förderkulisse zu entwickeln, die genau in diesen Gebieten greift und dabei den privaten Ausbau nicht hemmt“.¹

Der VATM teilt grundsätzlich die Einschätzung und Zielsetzung der Bundesregierung.

Über die konkrete Ausgestaltung besteht allerdings noch keinerlei Klarheit. Nur wenn diese nun schnell geschaffen wird, sind die Ziele der Bundesregierung erreichbar. Kern des Vorschlags des VATM ist eine Kombination von zeitlich versetzten Markterkundungs- und Ausschreibungsverfahren sowie der Einsatz von Vouchern zur Stimulierung der Kundennachfrage. Dies führt sowohl zu einer Stärkung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus, einer verbesserten Strukturierung des geförderten Ausbaus und zu geringerem und effizienterem Fördermitteleinsatz.

¹ Siehe Fragenkatalog des BMVI im Rahmen der Konsultation zur Breitbandförderung vom 06.08.2018

1. Das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus bis 2025 erfordert die Verabschiedung einer Förderstrategie, die sowohl die notwendigen Spielräume für den eigenwirtschaftlichen Ausbau erhöht, als auch eine mit der EU-Kommission abgestimmte Förderkulisse umfasst.

Es ist richtig, die Priorität beim geförderten Glasfaserausbau – wie auch im Koalitionsvertrag vorgesehen – auf weiße Flecken, Gewerbegebiete, Schulen und andere sozioökonomische Treiber zu legen. Der zentrale Baustein der zukünftigen Förderstrategie muss nun aber die Migration der „grauen“ Flecken (NGA, mindestens 30 Mbit/s) auf eine gigabitfähige Versorgung sein.

Dazu ist die Implementierung einer neuen Rahmenregelung **in der ersten Jahreshälfte 2019 erforderlich**. Die dafür notwendige Abstimmung mit der für die Genehmigung der Rahmenregelung zuständigen EU-Kommission muss daher unverzüglich eingeleitet werden, damit die bestehende Aufgreifschwelle für Fördermaßnahmen von bislang nur 30 Mbit/s zukünftig entfällt.

2. Zur Ausschöpfung der Potentiale eines eigenwirtschaftlich vorgenommenen Gigabit-Ausbaus, ist eine klar strukturierte und priorisierende Förderkulisse von allergrößter Bedeutung.

Über die Priorisierung von weißen Flecken und sozioökonomischen Treibern hinaus, lassen sich Regionen hinsichtlich des Förderbedarfs nur sehr schwer mit der erforderlichen Sicherheit und Genauigkeit durch eine wissenschaftliche Analyse oder Prognose herausfiltern. Aufgrund der zahlreichen sich gegenseitig beeinflussenden und über den Zeitablauf nicht konstanten Faktoren, sind geografisch saubere, wissenschaftlich valide Abgrenzungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Hier bedarf es leicht handhabbarer und transparenter Regelungen.

Den größten Bedarf sehen wir dort, wo eine nur schwache NGA-Versorgung besteht, vergleichsweise gut versorgte Gebiete können weniger stark priorisiert werden. So sollte in Gebieten, in denen erst vor kurzem ein NGA-Ausbau mit Vectoring erfolgt ist, ein **neues Markterkundungsverfahren erst nach Ablauf von mindestens 4 Jahren** (nach Inbetriebnahme des Netzes) angestoßen werden. Nicht zuletzt dank gestiegener Nachfrage nach schnellem Internet wird dann in der Regel auch deutlich mehr eigenwirtschaftlicher Ausbau möglich und weniger Förderung erforderlich sein. Gleichzeitig werden auch die Kommunen zuerst berücksichtigt, die schon länger auf eine Gigabit-Versorgung warten.

Sollte z. B. aufgrund begrenzter Baukapazitäten eine weitere Strukturierung erforderlich sein, könnten die über Markterkundungsverfahren erfassten Gebiete auf eine noch handhabbare Größenordnung begrenzt werden. Wichtig ist dabei, dass möglichst hohe Transparenz für die Investoren geschaffen wird, wann welche Gebiete in die Markterkundungs- und ggf. Ausschreibungsverfahren einbezogen werden, damit rechtzeitig Planungs- und Vorvermarktungskapazitäten für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau geschaffen werden können.

Investitionen in gigabitfähige Netze dürfen nicht entwertet, vorhandene gigabitfähige Netze nicht gefördert überbaut werden. Ein geförderter Gigabit-Ausbau in geförderten NGA-Ausbaugebieten muss z. B. entsprechende noch laufende Zweckbindungsfristen berücksichtigen. Soweit das Netz nicht für den weiteren Gigabit-Ausbau genutzt werden kann, etwa weil das Unternehmen nicht den Zuschlag für den weiteren Gigabit-Ausbau erhält oder das Netz nicht gewinnbringend verkauft werden kann, ist dem ursprünglich geförderten Unternehmen **für die verkürzte Laufzeit ein Nachteilsausgleich zu zahlen**. Sofern entsprechende Belastungen auch beim eigenwirtschaftlichen Ausbau bestehen, ist aus (EU)-rechtlichen Gründen (Diskriminierungsverbot) eine vergleichbare Kompensation vorzusehen.

3. Voucher können aus Sicht des VATM ein geeignetes und sinnvolles Instrument zur Nachfragesteigerung, zur Stärkung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus und damit zur Verringerung von Fördermitteln sein.

Voucher sollten dort eingesetzt werden, wo noch keine gigabitfähigen Anschlüsse vorhanden oder solche nicht ohnehin zu erwarten sind. Die Kosten für Voucher im Rahmen des Vorschlages des VATM sind deutlich niedriger als bei einer ausschließlich direkten Förderung. Bei der konkreten Ausgestaltung der Voucher muss darauf geachtet werden, dass diese nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und der administrative Aufwand begrenzt wird. Die steuerrechtliche sinnvolle Behandlung von Vouchern wird in der Bundesregierung diskutiert und muss zügig im Vorfeld sichergestellt werden.

- **Hausanschluss-Voucher** (500 Euro) erhöhen die Anschlussquote direkt bei der Erschließung des Gebietes, sie sparen durchschnittliche Baukosten und das mehrfache Einrichten von Baustellen. Eine hohe Nachfrage bereits im Rahmen der Vorvermarktungsphase ist zentral für den erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Gigabit-Ausbau durch die Unternehmen.
- **Vertrags-Voucher** (500 Euro) erleichtern den Wechsel auf ansonsten teurere Verträge bei Inanspruchnahme eines gigabitfähigen Anschlusses. Die höhere Take-Up-Rate – also mehr Kunden auf dem Gigabitnetz – erhöht die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus nachhaltig, da die meisten Kunden auch später auf die deutlich bessere Qualität des Gigabit-Anschlusses nicht verzichten wollen.
- **Inhouse-Voucher** können in vielen Fällen bei größeren Wohngebäuden für die Aufrüstung der Inhouse-Verkabelung sinnvoll sein, wo dies bis zu einer gewissen Kostengrenze (z. B. bei Altbauten) wirtschaftlich vertretbar ist. Für angemessen halten wir Inhouse-Voucher in Höhe von 150 Euro pro Haushalt.

Die Kosten der hier vorgeschlagenen Voucher dürften sich überschlägig auf vier Milliarden Euro belaufen. Da die Ausbauprojekte nicht alle bis 2025 bautechnisch abgeschlossen sein werden, verteilen sich die Kosten auf acht bis zehn Jahre und sind mit jährlich rund 500 Mio. Euro überschaubar.

4. Der neue Förderrahmen muss für mehr Wettbewerbsoffenheit sorgen.

Dazu gehört, dass es erneut offene und wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren für die Herstellung einer Gigabit-Versorgung geben muss. Alle Unternehmen, die bisher erfolgreich in den Breitbandausbau investiert haben, sollen sich auch weiterhin an zukünftigen FTTB/H-Ausschreibungsverfahren beteiligen können (z. B. entsprechend sachgerechte Losbildung). Mit Fördermitteln geschaffene infrastrukturelle Vorteile einzelner Unternehmen dürfen nicht weiter perpetuiert werden.

5. Behördliche Genehmigungsverfahren müssen weiter standardisiert und vereinfacht sowie die Koordination der an diesen Entscheidungen beteiligten Institutionen deutlich verbessert werden.

Auch über die Erleichterungen der neuen Förderrichtlinie vom 01.08.2018 hinaus, muss auf Bundes-, Landes und Kommunalebene gemeinschaftlich diese sehr komplexe Aufgabe unverzüglich angegangen werden, damit das Gigabit-Ziel der Bundesregierung bis 2025 realisiert werden kann.

6. Ein stabiler regulatorische Rahmen ist essentiell, wobei Regulierungserleichterungen bei effizienter Kontrolle durch die BNetzA vorstellbar sind.

Remonopolisierung ist Gift für die Digitalisierung und nicht in der Lage, den Ausbau zu beschleunigen. Regulierungserleichterungen sind bei effizienter Kontrolle durch die BNetzA vorstellbar. Zusätzliche symmetrische Regulierung muss für den deutschen Markt sicher ausgeschlossen werden können, wenn ausreichende Open-Access-Angebote bestehen, die im Zweifelsfall von der BNetzA überprüft werden können. Es gilt daher parallel zum Infrastrukturausbau den Wettbewerb auf Diensteebene zu sichern, damit Deutschland von der Innovationskraft der Digitalisierung und neuer innovativer Diensteangebote profitieren kann. **Ausbauförderung und Wettbewerb sind keine Gegensätze. Entscheidend für die Ausgestaltung einer Gigabit-Strategie der Bundesregierung ist der Nutzen für Bürger und unsere Wirtschaft.**

Berlin, 15. Oktober 2018